

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 9/08 B

L 4 SO 25/07 (LSG Hamburg)
S 56 SO 108/05 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
Kümmellstraße 5/7, 20249 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und C o s e r i u beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 13. November 2007 - L 4 SO 25/07 -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird abge-
lehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Hamburg (LSG) hat durch Urteil vom 13. November 2007 die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Hamburg vom 31. Juli 2006 zurückgewiesen und damit einen Anspruch auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen seit 1998 in Form eines Darlehens unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verwaltungsentscheidungen verneint. Der im Jahre 1956 geborene Beschwerdeführer macht - gleichlautend wie in dem Verfahren B 8 SO 8/08 B - geltend, ihm stehe seit 1998 bis zum Abschluss seines Jurastudiums Sozialhilfe als Darlehen zu.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht begründet. Prozesskostenhilfe ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 3 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 4 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 56 ff).
- 5 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Auch Verfahrensfehler sind nach Aktenlage nicht erkennbar.
- 6 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 7 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 166



SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet werden. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)